

Ärztetag macht Weg frei für ausschließliche Fernbehandlung

Mit überwältigender Mehrheit hat der 121. Deutsche Ärztetag in Erfurt eine Neufassung des § 7 Absatz 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen und damit den berufsrechtlichen Weg für die ausschließliche Fernbehandlung von Patientinnen und Patienten geebnet (*).

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Be-

handlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird“, heißt es dort jetzt.

Damit setzt die Ärzteschaft ein deutliches politisches Zeichen und hat einen wichtigen Schritt unternommen, um den Patientinnen und Patienten mit der Fort- und Weiterentwicklung telemedizinischer, digitaler, diagnostischer und anderer vergleichbarer Möglichkeiten eine dem anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung anbieten zu können.

Mit der Neuregelung in der MBO-Ä wird klargestellt, dass digitale Techniken die ärztliche Tätigkeit unterstützen sollen. Sie dürfen aber nicht die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten ersetzen. Der persönliche Arzt-Patienten-Kontakt stellt weiterhin den „Goldstandard“ ärztlichen Handelns dar.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat zudem eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den Ergebnissen des Deutschen Ärztetags befasst. Derzeit erarbeitet die mit Juristen und Medizinern besetzte Arbeitsgruppe Hinweise und Erläuterungen zur neugefassten Vorschrift. Ein ergänzender FAQ-Katalog für den Internetauftritt der Bundesärztekammer ist ebenfalls in Arbeit.

Es obliegt nun den (Landes-)Ärztzekammern, diese Regelung in ihre jeweilige rechtsverbindliche Berufsordnung zu übernehmen. Der Umsetzungsprozess in den Ländern ist noch nicht abgeschlossen. Bislang haben 13 Kammern eine Regelung zur ausschließlichen Fernbehandlung über Kommunikationsmedien in ihrer Berufsordnung getroffen. ■

